

# HO SIN DO Karteverein Melsungen e.V.



## Finanzordnung

Zur Regelung des Finanzwesens gemäß §4 der Satzung gibt sich der HO SIN DO Karateverein Melsungen e.V. diese Finanzordnung.

Sie umfasst die Abschnitte:

- I. Grundsätze
- II. Haushaltsplan
- III. Beitragsordnung
- IV. Spesenordnung
- V. Vergütungen und Aufmerksamkeiten
- VI. Sonstige Bestimmungen

## **Abschnitt I: Grundsätze**

### **§ 1 Grundsätze**

- 1.1 Der Verein ermöglicht durch sein Engagement einer großen Anzahl von Bürgern die gemeinschaftliche Ausübung des Kampfsports im Verein. Es wird nur der Beitrag erhoben, der zur ordentlichen und satzungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes und zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist.
- 1.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 2 Sparsamkeit**

- 2.1 Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.
- 2.2 Der Verein hat die Finanzwirtschaft so zu planen, dass die Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) gesichert ist.

### **§ 3 Rücklagen**

- 3.1 Zur Finanzierung langfristiger Maßnahmen, z. B. größere Veranstaltungen und Anschaffungen, kann der Verein Rücklagen bilden. Den Beschluss trifft der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit.
- 3.2 Die Bildung kurz- und mittelfristiger Rücklagen wird auch durch den Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

## **§ 4 Verschuldung**

- 4.1 Eine Verschuldung ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:
- a) Überbrückung einer zeitlich eng begrenzten Finanzlücke zur Deckung der laufenden Geschäfte nach Beschluss durch den Gesamtvorstand.
  - b) zur Erfüllung größerer Investitionen und Baumaßnahmen nach Beschluss der Jahreshauptversammlung mit 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.2 Die Höhe der Verschuldung darf das 1,5-fache des Haushaltsplanes nicht übersteigen.

## **Abschnitt II: Haushaltsplan**

### **§ 5 Haushaltsplan**

- 5.1 Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des HO SIN DO Karateverein Melsungen e.V. Er ist nach Maßgabe der Satzung des HO SIN DO Karateverein Melsungen e.V. und dieser Finanzordnung für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.
- 5.2 Der Haushaltsplan ist für den Zeitraum eines Rechnungsjahres aufzustellen. Rechnungsjahr ist vom 01.01. bis 31.12. des nachfolgenden Jahres.
- 2.3 Der vom Kassenwart im Entwurf aufgestellte Haushaltsplan wird nach Beschluss des Gesamtvorstands der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

### **§ 6 Jahresabschluss**

- 6.1 Der Jahresabschluss wird vom Kassenwart erstellt.
- 6.2 Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden sowie das Vermögen aufzuführen.
- 6.3 Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassenwart dem Gesamtvorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung des

Jahresabschlusses durch den Gesamtvorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Kassenwart**

- 7.1 Der Kassenwart ist der für die Finanzwirtschaft des HO SIN DO Karateverein Melsungen e.V. zuständiger Referent im Gesamtvorstand.
- 7.2 Er verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle.
- 7.3 Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn die haushaltsmäßige Deckung gewährleistet ist.

## **§ 8 Zahlungsverkehr / Zahlungsanweisungen**

- 8.1 Der Zahlungsverkehr wird grundsätzlich für Vereinsbeiträge vierteljährlich bargeldlos über das Konto des HO SIN DO Karateverein Melsungen e.V. abgewickelt. Zahlungen für Fahrt- und Übernachtungspauschalen, Aufwandsentschädigungen bei Lehrgängen sowie Übungsleitervergütungen werden gegen Quittung in bar vergütet.
- 8.2 Der Kassenwart prüft die Abrechnungen auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit. Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind. In Zweifelsfällen entscheidet der 1. Vorsitzende.
- 8.3 Über jede Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe/Einnahme, den Betrag und Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen. Der Kassenwart leistet eigenverantwortlich die erforderlichen Zahlungen. Hierbei kann er sich elektronischer Hilfen bedienen.

## **§ 9 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten**

- 9.1 Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand bis zu einer Summe von 500 €
  - b) dem Gesamtvorstand bei einer Summe über 500 €.

- 9.2 Vor dem Eingehen einer Rechtsverbindlichkeit ist die finanzielle Deckung im Rahmen der haushaltsmäßigen Entwicklung mit dem Kassenwart abzustimmen.  
Eine Stückelung ist nicht zulässig.  
Der Gesamtvorstand ist von Verbindlichkeiten zu Position a) unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 10 Vetorecht des Kassenwarts**

- 10.1 Dem Kassenwart steht gegen Entscheidungen gemäß § 6 der Finanzordnung ein Einspruchsrecht (Veto) zu. Dies dann, wenn eine Entscheidung gegen die geltende Finanzordnung verstößt, die Finanzierung nicht gesichert ist oder der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht beachtet wurde.
- 10.2 Der Einspruch ist umgehend nach Bekannt werden einer entsprechenden Entscheidung schriftlich gegenüber dem Entscheider einzulegen und zu begründen.  
Über Einsprüche zu § 6 Nr. a) entscheidet der Gesamtvorstand abschließend.

## **§ 11 Haushaltsüberschreitungen / Unvorhergesehenes**

- 11.1 Haushaltsüberschreitungen ist grundsätzlich unzulässig.
- 11.2 Fallen im Laufe eines Jahres unvorhergesehene Kosten an, welche in der vorliegenden Finanzordnung nicht aufgeführt bzw. berücksichtigt wurden, so können diese vom Gesamtvorstand nach Rücksprache mit dem Kassenwart und unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Vereins genehmigt werden, sofern der laufende Haushalt diese Mehrkosten zulässt.

## **Abschnitt III: Beitragsordnung**

### **§ 12 Finanzierung des Vereins**

- 12.1 Die Einnahmen dienen zur Finanzierung des Vereins, der Organisation des Sportbetriebes und sonstiger Veranstaltungen entsprechend der Satzung des Vereins
- 12.2 Der HO SIN DO Karateverein Melsungen e.V. erhebt von seinen Mitgliedern für verschiedene Maßnahmen Gebühren sowie einen Mitgliedsbeitrag. Diese sind:

|  |          |
|--|----------|
| Jahresbeitrag Kinder bis einschließlich 15 Jahre | 84,00 €  |
| Jahresbeitrag ab 16 Jahre                        | 120,00 € |
| Jahresbeitrag Tai-Chi                            | 156,00 € |
| Einmalige Aufnahmegebühr                         | 10,00 €  |

Ermäßigte Beiträge:

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| DAN-Träger                      | 36,00 €   |
| Passiver Beitrag                | 36,00 €   |
| Studenten, Arbeitslose          | 36,00 €   |
| Familienbeitrag ab 3 Mitglieder | - 25% pro Mitglied auf<br>den regulären Beitrag |

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

### **§ 13 Spenden**

- 13.1 Geldspenden, für die eine steuerlich anerkannte Spendenquittung ausgestellt werden soll, sind an den Verein zu richten. Der Kassenwart vereinnahmt das Geld und stellt die Spendenquittung aus. Die Zahlung erfolgt ausschließlich auf das Vereinskonto. Soll die Spende zweckgebunden sein, ist dies im Verwendungszweck der Überweisung anzugeben.
- 13.2 Über die Höhe von Sachspenden kann ebenfalls eine Spendenquittung ausgestellt werden.

### **Abschnitt IV: Spesenordnung**

Die Spesenordnung regelt, für welche Leistungen von Personen, die im Auftrag des HO SIN DO Karateverein Melsungen e.V. handeln, ein Anspruch auf Vergütung besteht und wie dieser geltend gemacht werden muss.

Bei allen in dieser Ordnung genannten Tätigkeiten wird vorausgesetzt, dass diese im Auftrag des HO SIN DO Karateverein Melsungen e.V. geschehen und die hierfür notwendigen Mittel im Haushalt vorgesehen sind.

Die unter §15 aufgeführten Personen haben Anspruch auf einen Teilersatz der ihnen durch ihre satzungs- oder auftragsgemäße Tätigkeit für den HO SIN DO Karateverein Melsungen e.V. entstandenen Aufwendungen.

Von dieser Ordnung nicht abgedeckte Bereiche regelt die jeweilige Person nach Absprache mit dem Gesamtvorstand gemäß finanzieller Lage und Haushaltsplan und im Einklang mit geltenden Ordnungen.

Wer eine Veranstaltung als Vertreter des HO SIN DO Karateverein Melsungen e.V. vorzeitig ohne Entschuldigung verlässt, verliert seinen Ersatzanspruch.

## **§ 14 Eingabefrist**

Der Anspruch auf Kostenerstattung gemäß dieser Ordnung muss innerhalb von 3 Monate nach Entstehung der Kosten geltend gemacht werden.

Darüber hinaus sind zum Jahresabschluss alle Rechnungen bzw. Anträge auf Kostenerstattungen bis zum 31. Dezember an die Geschäftsstelle des HO SIN DO Karateverein Melsungen e.V. zu senden.

## **§ 15 Anspruchsberechtigte Personen**

15.1 Anspruchsberechtigte Personen sind:

- a. Mitglieder des Gesamtvorstand
- b. Turnierteilnehmer
- c. Übungsleiter
- d. Betreuer
- e. vom Gesamtvorstand beauftragte Personen

## **§ 16 Kostenerstattung**

16.1 Fahrtkosten

Es werden Fahrtkosten für Fahrten zu Sitzungen, Lehrgängen und Wettkämpfen erstattet, sofern die oben genannten Personen dort in ihren jeweiligen Funktionen tätig sind und sofern die Haushaltslage dies zulässt. Die Kilometerpauschale beträgt 0,26 €/km. Weitergehende Fahrtkosten können nicht erstattet werden.

## 16.2 Übernachtungsgelder

Sofern für die unter §15.1 genannten Fahrten Übernachtungen notwendig sind können die Kosten vom Verein übernommen werden. Über die Höhe des Betrags entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§ 17 Abrechnungsverfahren**

17.1 Anträge auf Kostenerstattungen sowie die Belege dazu sind zu unterschreiben und beim Kassenwart einzureichen.

17.2 Werden Ansprüche laut vorliegender Kosten- und Honorarordnung zu Unrecht gestellt, so werden diese vom Kassenwart nicht erstattet. Der Antragsteller wird darüber benachrichtigt.

17.3 Wird im Nachhinein festgestellt, dass bei einer Kostenabrechnung Abrechnungsfehler entstanden sind und ein Betrag zu Unrecht an den Antragsteller überwiesen wurde, so kann dieser von der Geschäftsstelle des HO SIN DO Karateverein Melsungen e.V. zurückgefordert werden.

## **Abschnitt V: Vergütungen und Aufmerksamkeiten**

### **§ 18 Vergütungen für Verträge und Aufwandsentschädigungen**

18.1 Aufwandsentschädigungen sind als Pauschalen sowohl in der Höhe des Betrages als auch für den gültigen Zeitraum festzulegen. Sie darf nur für den festgelegten Zeitraum oder während der tatsächlichen Ausübung der Tätigkeit ausbezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung ist sofort einzustellen, wenn die Tätigkeit nicht oder nicht mehr ausgeführt wird. Der Person wird die Beendigung der Zahlung mitgeteilt.

18.2 Die Höhe der jährlichen Vergütung für ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder, darf die gesetzlich festgelegte Steuerfreigrenze nicht übersteigen.

18.3 Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt in dem Rahmen, der vom Gesamtvorstand festgelegten Höhe.

18.4 Bei der Festlegung der Vergütung für andere Tätigkeiten des Vereins nach § 4 der Satzung ist die Art der Tätigkeit festzulegen.



- 18.5 Für Beschäftigte ist ein Dienstvertrag nach üblichen Mustern abzuschließen. Dieser ist den Gegebenheiten des Vereins anzupassen. Es gelten die herrschenden verwaltungs-, vertrags- und steuerrechtlichen Vorschriften.

## **§ 19 Vergütung für Übungsleiter, Trainer C und Vereinsmanager**

- 19.1 Nach Beschluss durch den Gesamtvorstand wird Übungsleitern, Trainern C, die eine vertragliche Vereinbarung mit dem Verein haben, eine Vergütung am Ende eines jeden Halbjahres gewährt. Die Höhe des Stundensatzes wird von dem geschäftsführendem Vorstand festgelegt. Übungsleitern ohne Lizenz kann ebenfalls eine Vergütung gewährt werden. Mit der halbjährigen Zahlung sind alle Ansprüche der Übungsleiter abgegolten.
- 19.2 Übungsleiter müssen Mitglied im Verein sein.
- 19.3 Bei der Abrechnung der Stunden dürfen keine zusätzlichen Kosten entstehen; entsprechende Höchstgrenzen des Staates sind zu beachten.
- 19.4 Der Empfänger hat die Vergütung, sofern gesetzlich oder durch Verordnung vorgeschrieben, in seiner Steuererklärung selbst anzugeben.
- 19.5 Empfängern, die vorgeschriebene Unterlagen oder Ausweise über ihre Tätigkeit nicht fristgerecht vorlegen, wird keine Vergütung gezahlt. Bereits ausbezahlte Vergütungen sind zurückzuzahlen.

## **§ 20 Aufmerksamkeiten**

- 20.1 Mitgliedern kann aus Anlass eines persönlichen Ereignisses wie z.B. Hochzeit oder Jubiläum eine Aufmerksamkeit zuerkannt werden. Diese darf den Betrag von 40.– Euro je Ereignis nicht übersteigen.
- 20.2 Bei Kranz- und Grabgebinden sind die Kosten angemessen zu halten.

## **§ 21 Geschäftsstelle**

- 21.1 Der Geschäftsstelle wird zur Vereinfachung der Buchführung eine Kostenpauschale zur Verfügung gestellt. Von dieser Pauschale werden u.a. Tätigkeiten wie

Fahrten unterhalb 20 km im Auftrag des Vereins, jährliche Telefonkosten sowie Kleinbeträge vergütet.

Über die Höhe der Pauschale wird vom Gesamtvorstand je nach finanzieller Lage entschieden. Die Pauschale ist jährlich an die Geschäftsstelle zu entrichten.

## **Abschnitt VI: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 22 Weitere Entscheidungen**

In allen Finanzangelegenheiten, die nicht in der Satzung oder dieser Finanzordnung geregelt sind, trifft der Gesamtvorstand die Entscheidung.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Die Beitrags- und Finanzordnung wurde am 26.02.2015 durch die Vorstandschaft beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## **Mitgeltende Unterlagen**

Anlage 1: Leerformular zur Reisekostenabrechnung.

Diese Finanzordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.03.2019 bestätigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt alle vor diesem Datum erlassenen Finanzordnungen.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB:

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Kassenwart

**Leerformular zur Fahrtkostenabrechnung ( Anlage 1 )**

HO SIN DO Karateverein Melsungen

Quittungs-Nr.: \_\_\_\_\_

**PKW - Fahrtkostenabrechnung**

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Zweck der Fahrt: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Fahrtschrecke:

von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

zurück: \_\_\_\_\_

gefahrte km: \_\_\_\_\_ km x 0,266 € = \_\_\_\_\_ €  
=====

Ich habe den Betrag bar erhalten

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
für die Richtigkeit - Unterschrift